



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-451-012103**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2025 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, soweit es um die Durchführung eines Forschungsvorhabens über die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, den Straftatbestand des Betruges bzw. der Untreue zu erweitern oder einen eigenen Straftatbestand der Erbschleicherei nach US amerikanischem Vorbild einzuführen. Zudem soll bei der Erteilung von Vorsorgevollmachten an Personen außerhalb der Familie eine Überprüfung des geistigen Zustandes durch einen Amtsarzt erfolgen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, ältere Menschen sollten besser vor finanzieller Ausbeutung geschützt werden, denn der Vermögensschaden als Folge von falschen bzw. erzwungenen Vorsorgevollmachten sei beträchtlich. Rechtlich bewege es sich in einer Grauzone, da die Betroffenen oft nur leichte Demenz aufwiesen und die Geschäftsunfähigkeit nicht festgestellt sei. Schnell würden durch falsche Vorsorgevollmachten Vermögenswerte übertragen und beiseitegeschafft.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 108 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 5 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Stellungnahmen sowohl des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als auch des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz aus der 19. Wahlperiode eingeholt, denen der Antrag der Fraktion der FDP „Maßnahmenpaket gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen“ (Bundestags-Drucksache 19/15254) sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Bundestags-Drucksache 19/24445) zur Beratung vorlagen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und der Fachausschüsse der 19. Wahlperiode angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass eine (Vorsorge-)Vollmacht die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht ist. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers gegenüber der zu bevollmächtigenden Person erteilt, § 167 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Soweit in der Petition ausgeführt wird, dass Personen eine Vorsorgevollmacht erteilen könnten, auch wenn sie an einer zunächst leichten dementiellen Erkrankung leiden, ist Folgendes anzumerken:

Das BGB stuft alle volljährigen Menschen grundsätzlich als voll geschäftsfähig ein. Eine volljährige Person ist nur dann geschäftsunfähig, wenn sie sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist (§ 104 Nummer 2 BGB). Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig (§ 105 Absatz 1 BGB). Zudem ist eine Willenserklärung nichtig, wenn sie im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird (§ 105 Absatz 2 BGB). In einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) München



(Beschluss vom 5. Juni 2009 – 33 Wx 278/08) wurde unter anderem entschieden, dass die Diagnose einer fortschreitenden Demenz der Wirksamkeit einer früher erteilten notariellen Vorsorgevollmacht nicht entgegensteht, solange nicht die Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen bereits zum Zeitpunkt der Beurkundung hinreichend sicher feststeht.

Zweifel an der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt einer Vollmachtserteilung beeinträchtigen die Eignung der Vollmacht als Alternative zur Betreuung nur dann, wenn sie konkrete Schwierigkeiten des Bevollmächtigten im Rechtsverkehr erwarten lassen. Auch nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs spricht die Vermutung auch bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit zunächst für das Vorliegen einer wirksamen Vollmacht. Eine Betreuerbestellung wird erst dann erforderlich, wenn die Akzeptanz der Vollmacht durch die Zweifel konkret gefährdet ist.

Soweit mit der Petition gefordert wird, dass jede Vorsorgevollmacht zu ihrer Wirksamkeit eine ärztliche Bestätigung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe erfordert, ist Folgendes auszuführen:

Grundsätzlich bedarf es für die Erteilung einer (Vorsorge-)Vollmacht keiner konkreten Form. Allerdings wird schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft im Rechtsverkehr zumeist eine schriftliche Vollmachterteilung vorgenommen. Nur in bestimmten Fällen ist eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers oder eine notarielle Beurkundung der Vollmacht erforderlich, insbesondere wenn die Vorsorgevollmacht auch zum Abschluss von Verbraucherdarlehen oder zu Grundstücksrechtsgeschäften bevollmächtigen soll. Eine öffentlich beglaubigte oder notariell beurkundete Vollmacht kann jedoch grundsätzlich Zweifel an deren Wirksamkeit im Rechtsverkehr beseitigen. Fehlt einem Beteiligten nach Überzeugung des Notars die erforderliche Geschäftsfähigkeit, soll er die Beurkundung ablehnen (§ 11 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes – BeurkG).

Die mit der Petition vorgeschlagene Normierung eines zusätzlichen Formerefordernisses würde für diese Art der rechtsgeschäftlichen Erklärung formale Anforderungen schaffen, die weit über die für diverse andere Rechtsgeschäfte geltenden Regelungen hinausgehen, die oft ähnlich weitreichende Befugnisse umfassen. Selbst die notarielle Beurkundung – als derzeit strengste Form – verlangt keine ärztliche Bestätigung der Geschäftsfähigkeit



des Vollmachtgebers. Im Übrigen kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass ein – nicht gutachterlich tätiger – Arzt, der zum Beispiel den Vollmachtgeber nicht als Hausarzt längere Zeit betreut hat, ohne Weiteres die volle Geschäftsfähigkeit bescheinigen könnte, insbesondere wenn es sich um den in der Petition geschilderten Fall einer leichten dementiellen Erkrankung handelt.

Soweit mit der Petition angeregt wird, an die Erteilung von Vorsorgevollmachten an Personen außerhalb der Familie strenger Anforderungen zu stellen, ist darauf hinzuweisen, dass es jeder Person freisteht, wem sie eine (Vorsorge-)Vollmacht erteilen will. Die Bevollmächtigten müssen insbesondere keine Familienangehörigen sein. Allerdings sollte eine Vorsorgevollmacht nur einer solchen Person erteilt werden, zu der die bevollmächtigte Person ein besonderes Vertrauensverhältnis unterhält. Anders als ein gerichtlich bestellter Betreuer steht der Vorsorgebevollmächtigte bei der Erledigung der Angelegenheiten seines Vollmachtgebers nicht unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts und hat nicht wie jener dem Gericht über die Ausübung der Vollmacht Auskunft zu erteilen sowie jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen Bericht zu erstatten und über die Verwaltung des Vermögens Rechnung zu legen. Die im Verhältnis zum Betreuer unabhängige Stellung des Vorsorgebevollmächtigten zeigt sich des Weiteren insbesondere darin, dass er bei der Vermögensverwaltung nicht den bestehenden umfangreichen betreuungsrechtlichen Anlage- und Genehmigungspflichten unterliegt, die für einen Betreuer Anwendung finden. Der Vorsorgebevollmächtigte nimmt die Interessen seines Vollmachtgebers also mit weniger Kontrolle und Maßgaben seitens des Betreuungsgerichts wahr. Darüber sollte sich der Vollmachtgeber bereits bei Erteilung einer Vorsorgevollmacht bewusst sein. Es ist deshalb zu empfehlen, bei allgemeinen und speziellen Fragen zur Erteilung von Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen das Beratungsangebot von Betreuungsvereinen und -behörden, Rechtsanwälten und Notaren in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus sind im geltenden Recht bereits Schutzmechanismen vorgesehen, um eine missbräuchliche Vollmachtserlangung wie auch -verwendung zu verhindern. So unterliegt die Vorsorgevollmacht wie jedes andere privatautonome Vertragsverhältnis den allgemeinen Regeln des Rechtsverkehrs. Zum Beispiel ist ein wirksames Handeln



des Bevollmächtigten im Rechtsverkehr nur möglich, wenn der Rechtsverkehr die Vorsorgevollmacht als wirksam ansieht. Wer Zweifel an der Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht hat, wird mit dem darin benannten Bevollmächtigten kein Rechtsgeschäft mit Wirkung für den Vollmachtgeber tätigen.

Eine Vorsorgevollmacht darf durch den Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden (§ 168 Satz 2 BGB). Voraussetzung für einen wirksamen Widerruf ist allerdings, dass der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist. Kann der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten nicht mehr selbst überwachen, kann das Betreuungsgericht einen sogenannten Kontrollbetreuer bestellen, der die Rechte des Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten geltend macht und die Vollmacht notfalls widerrufen kann. Eine Kontrollbetreuung darf jedoch erst angeordnet werden, wenn wegen besonderer Umstände ein konkretes Bedürfnis für eine Überwachung festgestellt wird. Der Kontrollbetreuer kann ggf. bei schon verübtem Missbrauch gegenüber dem Bevollmächtigten Ausgleich im Innenverhältnis suchen (Schadensersatz) oder die Rückforderung (ungerechtfertigte Bereicherung) gegenüber dem Geschäftspartner betreiben. Die Anregung zur Bestellung eines Kontrollbetreuers kann von jeder Person dem Gericht mitgeteilt werden, die ein Bedürfnis hierzu im Interesse des Betroffenen vermutet. Der Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang fest, dass mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I Seite 882), das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, in dem neuen § 1820 BGB die Vorsorgevollmacht und die Kontrollbetreuung in einer eigenen Vorschrift geregelt wird. Darin werden insbesondere die Voraussetzungen der Bestellung eines Kontrollbetreuers normiert und erstmals auch die Möglichkeit der Suspendierung einer Vorsorgevollmacht durch das Betreuungsgericht bei drohendem Missbrauch durch den Bevollmächtigten geschaffen (§ 1820 Absatz 4 BGB).

Als rechtsgeschäftliche Erklärung ist die Erteilung einer Vollmacht zudem nach §§ 119 ff. BGB unter bestimmten Umständen anfechtbar. So kann diese Erklärung zum Beispiel angefochten werden, wenn der Erklärende zur Erteilung der Vollmacht durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist (§ 123 Absatz 1 BGB). Wird diese Erklärung wirksam angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 142 Absatz 1 BGB).



Die Erteilung einer Vollmacht kann als rechtsgeschäftliche Erklärung auch gemäß § 138 BGB nichtig sein, sofern es sich hierbei um ein sittenwidriges Rechtsgeschäft handelt. Dies ist jedoch stets eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Ergänzend weist der Ausschuss auf den Ende November 2019 abgeschlossenen Diskussionsprozess des vormaligen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ hin, in dessen Rahmen auch die Vorsorgevollmacht ausführlich erörtert worden ist. In der interdisziplinär besetzten Facharbeitsgruppe bestand Einvernehmen darüber, dass die Vorsorgevollmacht als Instrument der Privatautonomie, mit dem jeder Volljährige einen anderen mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigen kann, erhalten bleiben soll. Maßnahmen, die die Erteilung einer Vollmacht von strengerer Voraussetzungen, beispielsweise von einem weitergehenden Formerfordernis oder einer Registrierung, abhängig machen, wurden nicht befürwortet. Sie würden einen Eingriff in die Privatautonomie der Betroffenen darstellen. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob solche Maßnahmen überhaupt geeignet sind, einen effektiven Schutz vor der hier angesprochenen potentiellen finanziellen Ausbeutung von älteren Menschen zu bewirken.

Um der Gefahr des – finanziellen – Missbrauchs einer Vollmacht entgegenzuwirken, kann der Vollmachtgeber zum Beispiel auch bestimmen, dass bei ihm besonders wichtigen Angelegenheiten mehrere Bevollmächtigte nur gemeinsam handeln können. In Betracht kommt auch die Bevollmächtigung einer weiteren vertrauten Person, die den Bevollmächtigten bei der Ausübung der Vollmacht überwacht.

Soweit es in der Petition um die Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung geht, ist Folgendes festzustellen:

Ähnlich wie bei der Erteilung einer Vollmacht sind auch bei der Regelung des Nachlasses Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts des Erblassers nur sehr begrenzt zulässig. Das Recht jedes Menschen, frei über die Verwendung seines Vermögens sowohl zu Lebzeiten als auch für den Todesfall durch Testament oder Erbvertrag zu bestimmen, ist ein hohes Gut und daher verfassungsrechtlich durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützt.



Voraussetzung für die Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung ist jedoch, dass der Erblasser bei Errichtung des Testaments testierfähig ist. Nach § 2229 Absatz 4 BGB ist testierunfähig, wer in Folge einer krankhaften Störung seiner Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung der von ihm im Testament abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Dies bedeutet, dass der Testierende in der Lage sein muss, sich über die Reichweite seiner Anordnungen ein Urteil zu bilden und dieses auch frei vom Einfluss Dritter umzusetzen. Die Testierfähigkeit muss im Zeitpunkt der Errichtung des Testaments vorliegen. Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur abschließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist (§ 2275 BGB).

Selbst wenn für den Erblasser zur Zeit der Errichtung des Testaments ein rechtlicher Betreuer bestellt war, kann daraus allein noch nicht geschlossen werden, dass er auch testier- oder geschäftsunfähig ist. Die Testierunfähigkeit bestimmt sich ausschließlich nach den oben dargestellten Voraussetzungen. Liegen diese nicht vor, kann auch ein Betreuter grundsätzlich wirksam testieren. Auch wenn der Erblasser alterstypische Abbauerscheinungen zeigt, hat dies allein keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit und die Testierfähigkeit.

Wird das Testament vor einem Notar errichtet oder ein Erbvertrag beurkundet, so ist der Notar bei der Beurkundung verpflichtet, sich von der Geschäftsfähigkeit des Erblassers zu überzeugen und gemäß § 28 BeurkG in jedem Fall seine diesbezüglichen Wahrnehmungen in der Niederschrift zu vermerken. Ist der Erblasser insbesondere schwer krank, so soll der Notar gemäß § 11 Absatz 2 BeurkG Angaben zur Krankheit in die Niederschrift aufnehmen. Der Notar handelt dabei jedoch nicht als Sachverständiger, sondern lediglich als Zeuge des Geschehens.

Da der Zustand der Testier- oder Geschäftsunfähigkeit als Ausnahme anzusehen ist, gilt der Erblasser bis zum Beweis des Gegenteils als testier- oder geschäftsfähig. Wird eine Verfügung von Todes wegen gerichtlich angefochten, muss die Testier- oder Geschäftsunfähigkeit zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen, um die Verfügung für ungültig zu erklären. Kann nicht zweifelsfrei aufgeklärt werden, ob der Erblasser testier- oder geschäftsfähig war, gehen diese Zweifel zu Lasten desjenigen, der sich auf die Unwirksamkeit der Verfügung beruft.



Im Übrigen ist es auch möglich, gegen Testamente, die zwar von einem testierfähigen Erblasser errichtet wurden, aber dennoch nicht auf einer freien, unbeeinflussten Willensbildung beruhen, vorzugehen: Durch Irrtum, Drohung oder Täuschung entstandene Testamente können angefochten werden. Schließlich ist derjenige, der den Erblasser durch arglistige Täuschung oder durch eine widerrechtliche Drohung zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, selbst erbunwürdig. Der Missbrauch einer Vollmacht durch einen Dritten oder einen Miterben zu Lasten des Nachlasses kann dadurch verhindert werden, dass eine durch den Erblasser über den Tod hinaus geltende Vollmacht jederzeit von den (Mit-)Erben widerrufen werden kann, außer der Widerruf wurde durch einen entsprechenden Vertrag oder im Testament ausgeschlossen. Handelt es sich allerdings um eine Generalvollmacht, so kann der Widerruf nicht ausgeschlossen werden.

Soweit mit der Petition ein besserer strafrechtlicher Schutz älterer Menschen vor Vermögensschädigungen gefordert wird, ist Folgendes anzumerken:

Wegen Betruges gemäß § 263 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält. Erforderlich ist danach, dass der Täter sein Opfer täuscht, das heißt mittels kommunikativen Einwirkens auf dessen Vorstellungsbild mit dem Ziel einwirkt, einen Irrtum über Tatsachen hervorzurufen oder zu unterhalten. Auf Grundlage dieses Irrtums muss der Täter über sein Vermögen verfügen, das heißt eine Handlung vornehmen, die unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt.

Im Falle der Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann abhängig von den Umständen des konkreten Einzelfalls geprüft werden, ob bereits die Erteilung einer Vorsorgevollmacht nach den Grundsätzen der schadensgleichen Vermögensgefährdung einen Vermögensnachteil darstellt. Soweit es um die Errichtung einer letztwilligen Verfügung geht, ist dagegen zu bedenken, dass das Vermögen des Erblassers zu seinen Lebzeiten keine Minderung erfährt. Zwar kann im Rahmen von § 263 StGB auch die Beschädigung des Vermögens eines Dritten berücksichtigt werden (sogenannter „Dreiecksbetrug“). Nach herrschender Ansicht kommt der bloßen Aussicht eines Dritten auf den Erwerb



eines Nachlasses allerdings kein strafrechtlicher Vermögensschutz zu. Denn es ist zu berücksichtigen, dass der Erblasser seinen letzten Willen grundsätzlich jederzeit widerrufen kann und auch das Vermögen des Erblassers zu seinen Lebzeiten Schwankungen unterliegt, sodass der spätere Nachlass kaum bestimmbar wäre – auch vor dem Hintergrund, dass zwischen dem Errichten des Testaments und dem Tod des Erblassers viel Zeit vergehen kann.

Wegen Untreue gemäß § 266 Absatz 1 StGB wird bestraft, wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt.

Fälle der missbräuchlichen Nutzung einer Vorsorgevollmacht zu Lebzeiten des Vollmachtgebers werden von diesem Straftatbestand grundsätzlich erfasst. Im Hinblick auf die Errichtung einer letztwilligen Verfügung ist zu berücksichtigen, dass der Eintritt einer Vermögensminderung im Regelfall aus den gleichen Gründen zu verneinen ist wie beim Betrug. Allerdings kann nach einer Entscheidung des OLG Celle eine Strafbarkeit zumindest in Betracht kommen, wenn ein Betreuer einen Testierunfähigen dazu veranlasst, durch (notarielles) Testament sich selbst oder einen Dritten als Begünstigten einzusetzen, wenn der Testierunfähige selbst keine Möglichkeit hat, seine letztwillige Verfügung zu ändern.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Willensfreiheit einer Person, die eine Vorsorgevollmacht erteilt oder eine letztwillige Verfügung errichtet, über den Straftatbestand der Nötigung (§ 240 Absatz 1 StGB) geschützt ist. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Nach alledem ist festzustellen, dass das geltende Strafrecht bereits heute die Möglichkeit bietet, strafwürdige Fälle der finanziellen Ausbeutung älterer Menschen zu sanktionieren.

Im Übrigen darf das Strafrecht aus rechtsstaatlichen Gründen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) nur als letztes Mittel, als Ultima Ratio, eingesetzt werden.



Vorrangig sind andere Steuerungsinstrumente wie das Zivilrecht oder das Verwaltungsrecht anzuwenden. Nur bei elementaren Rechtsgüterverletzungen soll und darf das Strafrecht eingreifen.

Die Frage, ob und inwieweit darüber hinaus gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, lässt sich nach Dafürhalten des Ausschusses auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands nicht belastbar beurteilen.

Der Petitionsausschuss macht ferner darauf aufmerksam, dass die Koalitionsparteien der 20. Wahlperiode in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart haben, ältere Menschen vor Diskriminierung und vor finanzieller Ausbeutung – insbesondere durch Vorsorgevollmachten – zu schützen.

Ausweislich der Stellungnahmen der am 26. Oktober 2020 in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Maßnahmenpaket gegen die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen“ (Bundestags-Drucksache 19/15254) anwesenden Sachverständigen werden ältere Menschen vermehrt Opfer finanzieller Ausbeutung. Aus den Stellungnahmen wurde deutlich, dass es sich um ein Querschnittsthema handelt, das verschiedene missbräuchliche Handlungsweisen zum Nachteil von älteren bzw. hochbetagten Menschen betrifft. Es bestand unter den Sachverständigen Einigkeit, dass die Thematik der finanziellen Ausbeutung älterer Menschen wenig erforscht sei und einer intensiven wissenschaftlich-empirischen Untersuchung bedürfe. Nach Einschätzung der Sachverständigen genügten normative Änderungen allein nicht, um eine wirksame Missbrauchsprävention zu gewährleisten, sondern es bedürfe vor allem auch einer gezielten präventiven Beratung sowie einer verstärkten zivilgesellschaftlichen Wahrnehmung von Missbrauchsrisiken und -opfern und eines entsprechenden Handelns.

Die Frage, ob entsprechend der Bewertung der Sachverständigen in der genannten Anhörung zur Aufklärung des gesamten Themenkomplexes und mit Blick auf die im Koalitionsvertrag verankerte Vereinbarung noch in dieser Wahlperiode ein Forschungsvorhaben durchgeführt wird und welches Ressort hierfür federführend zuständig ist, ist nach Mitteilung der Bundesregierung derzeit Gegenstand von Gesprächen auf Fachebene.



Dem Petitionsausschuss ist ein wirksamer Schutz älterer Menschen vor finanzieller Ausbeutung ein wichtiges Anliegen. Deshalb hat er durchaus Verständnis für das vorgetragene Anliegen.

Zwar vermag sich der Ausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Gleichwohl hält er die Eingabe für geeignet, in künftige Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse im Hinblick auf einen wirksamen Schutz älterer Menschen vor finanzieller Ausbeutung einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen, soweit es um die Durchführung eines Forschungsvorhabens über die finanzielle Ausbeutung älterer Menschen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.